



assa  
asss  
arbeitsgemeinschaft  
schweizerischer sportämter  
association suisse  
des services des sports  
associazione svizzera  
dei servizi dello sport

## Schutzkonzept unter COVID-19 der Sportanlagen der bassersdorf x aktiv ag

---



Gültig ab 1. März 2021 und bis auf Weiteres.



### AUSGANGSLAGE

In Übereinstimmung mit der Bundesverordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ist es Aufgabe der Betreiber aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen, einen Schutzplan zu erstellen und umzusetzen. Um diesem Anspruch auf Bundesebene gerecht zu werden, hat die bassersdorf x aktiv ag das vorliegende Schutzkonzept für den Betrieb ihrer Sportanlagen herausgegeben.

Die Lockerungsschritte, die am 1. März 2021 bis mindestens am 22. März 2021 in Kraft getreten sind, betreffen auch den Sport und die Sportinfrastrukturen. Mit der Verabschiedung der Verordnung COVID-19 besondere Lage gibt der Bundesrat den Kantonen die Möglichkeit, bei Bedarf noch strengere Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie zu erlassen. Gegebenenfalls gelten die strengeren kantonalen Richtlinien. Schliesslich kann der Kanton Zürich jederzeit beschliessen, die Regeln zu verschärfen. In diesem Fall wird das vorliegende Schutzkonzept entsprechend angepasst.



## ZIEL

Das Ziel der bassersdorf x aktiv ag ist es, die Ausübung des Sports durch ihre Bevölkerung auch während der Pandemie zu fördern und zu ermutigen und gleichzeitig die Sicherheit der Sportler/innen, der Nutzer/innen und des Betriebspersonals zu garantieren.

Zu diesem Zweck unternimmt die bassersdorf x aktiv ag alles, um den Sportler/innen den Zugang zu ihren Sportanlagen zu ermöglichen. Sie stützt sich in hohem Masse auf die Zusammenarbeit und die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen. Die Sportlerinnen und Sportler sowie die Benutzerinnen und Benutzer der Sportanlagen sind deshalb aufgefordert, sich verantwortungsbewusst zu verhalten, indem sie diesem Schutzkonzept und den Anweisungen des Betriebspersonals der Sportanlagen Folge leisten. Bitte das Schutzkonzept für die Garderoben beachten (6m<sup>2</sup> pro Person, max. 5 Personen pro Garderoben, auch beim Duschen Abstand halten). Es wird empfohlen, sich zu Hause umzuziehen und zu Hause zu duschen.



## SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

### Allgemein

Die Ausübung von Sport in den Sportanlagen - sowohl in der Halle (Jahrgänge 2001 und jünger sowie Profisport) als auch im Freien - der bassersdorf x aktiv ag wird genehmigt und gefördert. Dennoch muss diese Praxis den untenstehenden Bundesvorschriften und den Empfehlungen des BAG entsprechen. Sie gelten für alle Personen, die die Sportanlagen nutzen.

### Allgemeine Vorgaben

Die nachstehenden allgemeinen Vorgaben gelten für alle Personen, die die Sportanlagen besuchen, unabhängig davon, ob es sich um Erwachsene, Jugendliche, Kinder oder Profisportler/innen handelt.



Nur Personen ohne Symptome von COVID-19 können die Sportanlagen betreten und Sport treiben.



Der Abstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.



Die Handhygiene muss gewährleistet sein.



Die Kontaktdaten müssen fürs Contact Tracing 14 Tage lang aufbewahrt werden.



Für jede Sportgruppe / jeden Verein muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden.



Das Tragen einer Maske ist in Sportanlagen obligatorisch. Ausgenommen sind: Kinder unter 12 Jahren sowie Personen mit Jahrgang 2001 und jünger während der sportlichen Betätigung.



Alle Sportgruppen (z.B. Vereine), die Sportanlagen nutzen, müssen ein Schutzkonzept entwickeln und umsetzen.

## Erwachsenensport (Jahrgang 2000 und älter)



Sportaktivitäten sind nur in geöffneten Outdoor-Anlagen erlaubt.



Sportgruppen dürfen maximal 15 Personen (einschliesslich Leiter und Trainer) umfassen.



Pro Sportrasenfeld sind maximal vier Gruppen à 15 Personen erlaubt (z.B. Fussballfeld). Die Gruppen dürfen sich zu keiner Zeit mischen oder kreuzen. Sie müssen in ihren zugewiesenen Flächen bleiben.



In Outdoor-Anlagen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen mindestens 10 Quadratmeter Fläche pro Person zur Verfügung stehen.



In Sportanlagen (sofern geöffnet) ist das Tragen von Masken in Eingängen, Umkleieräumen, Gängen und Toiletten obligatorisch.



Bei Sportanlagen im Freien kann während der sportlichen Aktivität auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, solange der Abstand von 1,5 Metern zu jeder Zeit eingehalten wird.



Nur Sportaktivitäten, die keinen Körperkontakt beinhalten, sind erlaubt.



Kontaktsportarten sind verboten (z.B. Mannschaftssportarten wie Fussball, Basketball, Handball, Hockey oder Kampfsportarten, Tanzsportarten usw.).



Individuelles Training oder technisches Training ohne Körperkontakt (z.B. Fussball, Handball, Hockey, Kampfsportarten, Sporttanz) ist erlaubt, solange es an die Regeln angepasst ist.



Vereine und andere Anbieter von Sportaktivitäten müssen ein Schutzkonzept haben und dieses umsetzen. Das Schutzkonzept ist nicht bewilligungspflichtig, es gilt die Eigenverantwortung.



Wettkämpfe sind verboten.

## Kinder- und Jugendsport (Jahrgang 2001 und jünger)



Sportliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgängen 2001 und jünger - ob drinnen oder draussen - unterliegen keinen Einschränkungen. Zum Beispiel können Kinder und Jugendliche mit Jahrgängen 2001 und jünger Kontaktsportarten betreiben oder sich in Gruppen von mehr als 15 Personen körperlich betätigen (ALLE Personen müssen den Jahrgang 2001 und jünger haben).



Es ist kein Mindestplatzbedarf vorgeschrieben.



Wettkämpfe sind erlaubt, jedoch keine Zuschauer/innen. Der Organisator muss ein entsprechendes Schutzkonzept vorlegen.



Altersgemischte Gruppen - d.h. Gruppen von Kindern und Erwachsenen - werden als eine Gruppe von Erwachsenen mit Jahrgang 2000 und älter betrachtet und dürfen daher 15 Teilnehmer/innen nicht überschreiten und keinen Körperkontakt haben. Aktivitäten dürfen zudem nur draussen stattfinden.

## Profi- und Leistungssport

Im Leistungssport sind Trainings und Wettkämpfe erlaubt. Dies unter den Voraussetzungen, dass die Sportlerinnen und Sportler dem nationalen Kader eines Sportverbands angehören oder einen regionalen bzw. nationalen Leistungssportausweis vorweisen können (gemäss Vorgaben Swiss Olympic). Erlaubt sind ausserdem Trainings und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellen Spielbetrieb angehören (gemäss Liste Swiss Olympic). Während der Sportaktivität müssen Leistungssportler/innen keine Maske tragen.



## WETTKÄMPFE UND SPORTVERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen und Wettkämpfe im Bereich des Sports können für Personen mit Jahrgängen 2001 und jünger sowie für den Leistungs- und Profisport zugelassen werden. Zuschauer/innen sind verboten. Es muss ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeitet und vorgelegt werden. Es gelten die Bestimmungen des Kantons unter COVID-19.



## UMGANG UND VERKAUF VON ESSWAREN UND GETRÄNKEN

Essbereiche und Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln oder Getränken unterliegen den Anforderungen der aktuellen COVID-19-Verordnung.



## VERANTWORTUNG UND INFORMATIONSPFLICHT

### **Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat / BAG und die vom Kanton festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage der bassersdorf x aktiv ag erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### **Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbieter sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und es einhalten. Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

### **Schutzkonzept**

Alle Vereine und Nutzergruppen müssen ein Schutzkonzept für ihre sportlichen Aktivitäten erarbeiten und umsetzen. Sie müssen es jederzeit bei den Gemeindebehörden einreichen können.



## **KONTROLLE UND DURCHSETZUNG**

Es können jederzeit Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei Verstössen gegen die Vorgaben des Sportanlagen-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.



## **Kommunikation**

Die bassersdorf x aktiv ag informiert die Öffentlichkeit über die Website.



## **DANK**

Die bassersdorf x aktiv ag dankt Ihnen herzlich für Ihre Bemühungen im Kampf gegen COVID-19. Sie ermutigt Sie zu weiterer körperlicher Betätigung und wünscht Ihnen schöne Momente des Sports.

Bassersdorf, 1. März 2021

## 1. Lockerungsschritt – ab 1. März gilt neu schweizweit:



### Wieder geöffnet:



Alle Läden



Museen sowie Lesesäle von Bibliotheken und Archiven



Freizeitbetriebe draussen



Sportanlagen draussen



### Treffen draussen mit maximal 15 Personen

Gilt für Treffen im Familien- und Freundeskreis, Ansammlungen im öffentlichen Raum sowie für sportliche und kulturelle Aktivitäten



### Weitgehende Lockerung bei Sport und Kultur für unter 20-Jährige

Bis und mit Jahrgang 2001

### Weiterhin gilt:



Private Treffen drinnen mit maximal 5 Personen



Geschlossen:  
• Restaurants und Bars  
• Discos und Tanzlokale  
• Kulturbetriebe (drinnen)  
• Sportanlagen (drinnen)  
• Freizeitbetriebe (drinnen)



Verbot von Veranstaltungen



Homeoffice-Pflicht



Ausgedehnte Maskenpflicht



Regeln für Skigebiete



Fernunterricht an Hochschulen



Singen nur im Familienkreis (Ausnahme: unter 20-Jährige)



Kontakte reduzieren



Maske tragen



Handhygiene beachten



Abstand halten